

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 310-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.383

Eingereicht am: 10.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) (Sprecher/in)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
von Arx (Köniz, glp)
Gnägi (Walperswil, BDP)
Kullmann (Hilterfingen, EDU)
Imboden (Bern, Grüne)
Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP)

Weitere Unterschriften: 45

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Gerechte Sitzzuteilung bei Grossratswahlen - auch im Kanton Bern

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vor, um das sogenannte doppeltproportionale Divisorverfahren mit Standardrundung (bekannt auch als «Doppelter Pukelsheim») einzuführen.

Begründung:

Die Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1) hält fest (Art. 56 Abs.1 Bst. a), dass der Grosse Rat in einem nicht näher bestimmten Verhältniswahlverfahren (Art. 73 Abs. 1) vom Volk gewählt wird. Mit dem Gesetz über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1) wird das Verfahren bei der Zuteilung der Sitze auf die Listen definiert (Art. 83 – Art. 92); dabei handelt es sich aktuell um das sogenannte Zuteilverfahren nach Hagenbach-Bischoff mit der Restmandatzuteilung nach dem grössten Quotienten. Das Gesetz erlaubt die Praxis von Listenverbindungen (Art. 79 Abs. 2).

Proporzahlen werden in fast allen Kantonen auf der Basis von mehreren Wahlkreisen durchgeführt. Diese weisen jeweils eine beschränkte Zahl von Sitzen auf, so dass dadurch teils sehr hohe Hürden entstehen, damit eine Partei einen Sitz gewinnen kann. Alle Stimmen für Parteien, die diese Hürde nicht erreichen, sind somit aus Sicht der Wählenden verloren. Der berechtigte An-

spruch, dass jede Wählerin und jeder Wähler den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben soll, ist in diesen Fällen nicht gewährleistet. In Anbetracht dieser Situation hat das Bundesgericht am 18. Dezember 2002 festgestellt, dass die in verschiedenen Kantonen angewandten Wahlverfahren der Wahlrechtsgleichheit widersprechen.

Ungefähr zur selben Zeit ist ein neues Sitzzuteilungsverfahren unter der Kurzbezeichnung «Doppelter Pukelsheim» bekannt geworden, das die Ziele des Proporzgedankens unübertreffbar und perfekt verwirklicht. Seit dem Jahr 2007 ist dieses doppeltproportionale Divisorverfahren mit Standardrundung in sieben Kantonen eingeführt worden. In der chronologischen Reihenfolge der erstmaligen Anwendung sind dies die Kantone Zürich, Schaffhausen, Aargau, Nidwalden, Zug, Schwyz und Wallis.

In diesem Doppelproporz werden die Sitze zweifach proportional verteilt, nämlich an die Wahlkreise im Verhältnis der Bevölkerungszahl und an die politischen Parteien im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

Bestrebungen auf nationaler Ebene, die bundesgerichtlichen Empfehlungen wieder auszuhebeln und den Kantonen die Einführung von Wahlsystemen à la carte und damit die Missachtung des Gebots der Wahlrechtsgleichheit zu ermöglichen, sind im Dezember 2018 mit der Ablehnung einer entsprechenden Verfassungsvorlage im Nationalrat in der Schlussabstimmung gescheitert. Damit wurde die Bedeutung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen ein weiteres Mal unterstrichen.

Die Einführung des doppeltproportionalen Divisorverfahrens bei den Grossratswahlen im Kanton Bern bringt folgende positiven Verbesserungen:

- Mehr **Gerechtigkeit**: Die Erfolgswertgleichheit jeder Stimme wird erreicht. Jede Stimme wird für die Sitzzuteilung des Kantonsparlamentes genau gleich berücksichtigt. Eine Verzerrung des Wahlergebnisses, wie dies im heutigen System der Fall ist, wird vermieden.
- **Genauigkeit**: Das von der Kantonsverfassung vorgegebene Ziel der Verhältniswahl wird mit dem neuen Verfahren mit maximaler Genauigkeit erreicht und stellt somit Best Practice dar.
- **Wegfall** parteiübergreifender **Listenverbindungen**: Die für Wahlberechtigte oft unverständlichen und undurchsichtigen parteiübergreifenden Listenverbindungen und die damit verbundenen Restmandatsdiskussionen fallen weg. Wählerinnen und Wähler gehen kein Risiko mehr ein, mit ihren Stimmen letztlich eine Partei zu unterstützen, die sie gar nicht wählen möchten. Der Wahlprozess wird von überflüssigen Elementen entlastet.
- Mehr **Vertrauen** in das politische System: Mehr Gerechtigkeit und mehr Transparenz fördern die Zufriedenheit mit den demokratischen Prozessen.

Verteiler

- Grosser Rat